



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
**Michael Graf**

## Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau  
– Gemeinde Teugn –  
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters o. V. i. A.  
Rathausstraße 4  
93342 Saal a. d. Donau

Telefon  
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail  
michael.graf  
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle  
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
44-641-TE 1

Kelheim, den  
31.03.2021

## **Wasserrecht;**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn in das Roithbauernbächlein durch die Gemeinde Teugn**

## Anlagen

- 1 Geheft geprüfte Antrags- und Planunterlagen, incl. Bauwerksverzeichnis (vom 19.06.2020)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsformular

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Gemeinde Teugn – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

## Bescheid:

**A.**

### **I. Gehobene Erlaubnis**

#### **1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

##### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Roithbauernbächleins (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

## 1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers aus dem Bau-  
gebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn und dem nördlich angrenzenden Außeneinzugsgebiet (beantrag-  
ter Bereich).

## 1.3 Plan

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegen die vom Ingenieurbüro BBI INGENIEURE GMBH, Nie-  
derlassung Regensburg, Heinkelstraße 3, 93049 Regensburg, erstellten Planunterlagen vom  
19.06.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorge-  
nommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Einleitungsbauwerke sind  
im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Beschei-  
des ist, dargestellt.

Die Planunterlagen beinhalten

- einen Erläuterungsbericht
- die hydraulische Berechnung
- Planbeilagen
  - Übersichtslageplan, Plan-Nr. 070, M 1:1000
  - Lageplan, Plan-Nr. 071, M 1:500
  - Längsschnitt SW-Kanal, Plan-Nr. 072, M 1:1000 / 100
  - Längsschnitt RW-Kanal, Plan-Nr. 073, M 1:1000 / 100
  - Längsschnitt RW-Kanal, Plan-Nr. 074, M 1:1000 / 100
  - Lageplan Abfanggraben, Plan-Nr. 075, M 1:250
  - Schnitte Abfanggraben, Plan-Nr. 076, M 1:100 / 1:50 / 1:20
  - Stauraumkanal, Plan-Nr. 077, M 1:50
  - Bauwerk Zisterne, Plan-Nr. 078, M 1:20

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom  
20.11.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 31.03.2021 versehen.

## 1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus:

Rohrleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Kontrollschächte, Retentionszisternen, Stau-  
raumkanal und Rückhalte-kaskaden.

Bezeichnung der Anlagenteile	Lage
Regenrückhaltebecken „Abfanggraben“	Fl.-Nr. 248 (Teilfläche), Gemarkung Teugn
Regenrückhaltebecken „Stauraumkanal“	Fl.-Nr. 328 (Teilfläche) mit Fl.-Nr. 240/28, Gemarkung Teugn

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.03.2041**.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 3.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil / Bereich	Undurchlässige Fläche Au (ha)	Reinigung/ Rückhaltung	Einleitungsmenge beim Bemessungsregen in l/s	Einleitung in
Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn	1,07	Stauraumkanal und Retentionszisternen	32	Roithbauernbächlein (Fl.-Nr. 405, Gemarkung Teugn)
Außeineinzugsgebiet	1,2	Rückhaltebecken	45	Roithbauernbächlein (Fl.-Nr. 405, Gemarkung Teugn)

### 3.2 Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist die DIN 55634, bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen. Der Flächenumfang von Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung ist von der Antragstellerin zu erfassen und dem Landratsamt Kelheim **jährlich bis spätestens 31. Dezember** schriftlich mitzuteilen.

### 3.3 Bauausführung

3.3.1 Die Einleitungsstelle in das Roithbauernbächlein ist mit naturnahen Methoden (z.B. Jutematte, Faschine und Bepflanzung) zu sichern.

3.3.2 Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166, DWA-A 138 sowie dem Merkblatt DWA-M 176 sind zu beachten.

3.3.3 Die Hinweise und Richtlinien zum Betrieb von Rückhalteräumen als Teil eines Kanalisationsystems nach dem Arbeitsblatt DWA-A 199-2 sind zu beachten.

### 3.4 Bauabnahme

3.4.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung, bzw. das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahmen** in Papierform sowie als PDF-Datei zu übersenden.

3.4.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

### 3.5 Betrieb und Unterhaltung

3.5.1 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf den zu entwässernden Flächen ist nicht zulässig. Die zu entwässernden Flächen sind sauber zu halten.

3.5.2 Durch fachkundiges, bzw. eingewiesenes Personal sind regelmäßige Kontrollen der Entwässerungsanlagen, gemäß den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Kontrollen sind, insbesondere während / nach Starkregenereignissen, schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Kelheim auf Nachfrage vorzulegen.

3.5.3 Festgestellte Mängel an den Entwässerungsanlagen sind kurzfristig zu beheben. Dazu gehört auch eine wesentliche Verringerung des Rückhaltevolumens durch den Eintrag von Feststoffen.

3.5.4 Die Antragstellerin, als Betreiberin der Abwasseranlagen, hat die Auslaufbauwerke sowie das Bachufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.5.4 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers durch die Anlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.6 Anzeige- und Informationspflichten

3.6.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

3.6.2 Soweit erforderlich, ist für solche Änderungen rechtzeitig vorher die baurechtliche, bzw. wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen zu beantragen.

### 3.6 Belange der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

3.6.1 Die Regenrückhaltebecken sind als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

3.6.2 Der Bereich des Einleitungsbauwerkes ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und / oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, unregelmäßig anzuordnen, so dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

3.6.3 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab, mindestens 14 Tage vorher, den betroffenen Fischereiberechtigten schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.6.4 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

### 3.7 Belange des fachlichen Naturschutzes

3.7.1 Die kaskadenförmigen Erdbecken sind so zu errichten und zu unterhalten, dass die im Bauleitplanverfahren festgesetzte Ortsrandeingrünung gepflanzt und dauerhaft erhalten werden kann.

## 4. Entscheidung über erhobene Einwendungen

4.1 Den mit Schreiben vom 03.11.2020 erhobenen Einwendungen wird zum Teil durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.I.3.1 und A.I.3.5 dieses Bescheides Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

## 5. Rechtsnachfolge

5.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

5.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## II. Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für die wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 591,00 Euro für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut.

## Gründe

B.

I.

### 1. Antrag

Die Gemeinde Teugn – im folgenden Betreiberin genannt – beantragt mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs vom 19.06.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn in das Roithbauernbächlein.

## 2. Planung

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der vom Ingenieurbüro BBI INGENIEURE GMBH, Niederlassung Regensburg, Heinkelstraße 3, 93049 Regensburg, erstellte Wasserrechtsentwurf vom 19.06.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Einleitungsbauwerke sind im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

## 3. Örtliche Verhältnisse

Das Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn wird im Trennsystem entwässert. Das gering belastete, bzw. gereinigte Niederschlagswasser soll gedrosselt dem Roithbauernbächlein zugeführt werden. Die undurchlässige Fläche (Au) des Baugebietes beträgt ca. 1,07 ha.

### 3.1 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers werden neu errichtet.

### 3.2 Umfang des Vorhabens

Die Antragsunterlagen sehen folgende Maßnahmen vor:

- Sammlung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“
- Pufferung zum einen über Retentionszisternen auf den Parzellen mit je 3 m<sup>3</sup> Volumen und 0,5 l/s Drosselabfluss und zum anderen über einen Stauraumkanal mit 42 m<sup>3</sup> Volumen
- Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Außeneinzugsgebiet

## 4. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs vom 19.06.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn in das Roithbauernbächlein beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 11.09.2020 (Nr. 19) veröffentlicht sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, bzw. der Gemeinde Teugn, am 11.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 21.09.2020 bis zum 20.10.2020 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau. Die Einwendungsfrist endete am 03.11.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 03.11.2020 Einwendungen erhoben. In der Sache ging es bei dem Schreiben insbesondere um die Menge und Schädlichkeit der Einleitung, die als rücksichtslos bezeichnet wurde. Zudem seien die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht berücksichtigt und eine ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden.

Am 18.01.2021 hat der Erörterungstermin stattgefunden, bei dem die Anwesenden sich zu den erhobenen Einwendungen geäußert haben. Inhaltlich wird auf den Akteninhalt und auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.

## 5. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayerns, die Kreisstraßenverwaltung und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim wurden am Verfahren beteiligt.

Auf Grundlage des wasserwirtschaftlichen Gutachtens vom 20.11.2020 und der fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayerns, der Kreisstraßenverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim sowie der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 18. Januar 2021 wurde dieser Bescheid gefertigt.

6. Die Antragstellerin hat im Sinne des Art. 28 BayVwVfG vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern.

## II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu einer Gewässerbenutzung, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf. Eine Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden. Es wird zwischen der gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die beantragte Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

## 3. Wasserwirtschaftliche Prüfung

### 3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar und erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Ableitung und Reinigung von häuslichem oder gewerblichem Schmutzwasser ist nicht Gegenstand der Prüfung.

## 3.2 Ergebnis der Prüfung

### 3.2.1 Allgemeines

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Diese Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen. Es ist daher erforderlich, geeignete Gegenmaßnahmen vorzusehen.

Aus fachlicher Sicht ist die Entwässerung des Geländes im Trennsystem begrüßenswert, da das vorhandene Gewässer weiterhin mit nahezu unverschmutztem Oberflächenwasser gespeist wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Vorfluters.

Zur Beurteilung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden.
- Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die Bewertung ist das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das Arbeitsblatt DWA-A 117 herangezogen.

### 3.2.2 Qualitative Verschmutzung des abfließenden Niederschlagswassers

Die Bagatellgrenze für die qualitative Bewertung ist überschritten:

- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 Meter Länge wird das Regenwasser von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> undurchlässiger Fläche eingeleitet.

Die Verschmutzung des einzuleitenden Niederschlagsabflusses wurde gemäß den Anhängen 1 und 2 des Merkblattes DWA-M 153 bewertet. Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

### 3.2.3 Quantitative Belastung

Der zur Einleitung vorgesehene Niederschlagswasserabfluss liegt über der Bagatellgrenze.

Die Bestimmung des Speichervolumens gemäß DWA-A 117 für die geplante Rückhaltung ergab eine erforderliche Größe von insgesamt 141 m<sup>3</sup>. Davon werden 99 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen auf den einzelnen Parzellen mittels (zwangsentleerten) Zisternen mit je 3 m<sup>3</sup> Volumen und 0,5 l/s Drosselabfluss bereitgestellt. Weitere 42 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen werden durch einen Stauraumkanal mit einem Drosselabfluss von 32 l/s bereitgestellt.

Die Einleitungsmenge in den Vorfluter von  $Q_{dr \max} = 35$  l/s darf beim Bemessungsregen nicht überschritten werden.

Es ergeben sich bei Ansatz des Bemessungsregens keine negativen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, da durch den Bau des Regenrückhaltebeckens die Ablaufmengen in das Roithbaurbächlein verringert werden.

Bei weiteren Versiegelungen ist eine Neubegutachtung des Gesamtzusammenhangs vorzunehmen. Hierbei sind von der Antragstellerin die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 zu berücksichtigen.

### 3.2.4 Schutz vor wild abfließendem Wasser aus dem Außeneinzugsgebiet

Die Rückhaltung für das Außeneinzugsgebiet wird mit ca. 117 m<sup>3</sup> geplant. In dieser Größenordnung ist ein Schutz vor Regenereignissen mit zwei- bis dreijährlicher Wiederkehr gegeben.



Für größere Niederschlagsereignisse ist ein Notüberlauf vorgesehen. Der Notüberlauf wird nicht wasserrechtlich behandelt.

#### 4. Anforderungen aus öffentlich-fischereilicher Sicht

Das Einleiten von Abwasser, auch von behandeltem Abwasser, kann sich negativ auf den biologischen Zustand und damit auf den Fischbestand, bzw. den fischereilichen Wert eines Gewässers auswirken.

#### 5. Zusammenfassende Feststellung

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch die Einleitung eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nachhaltig erheblich nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers, unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV), nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an den benutzten Gewässern nicht entgegen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§ 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 WHG).

Hinzu kommt, dass das Niederschlagswasser ortsnahe über eine Kanalisation (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) in oberirdische Gewässer eingeleitet werden soll. Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 1 und 2 WHG werden somit beachtet.

Aus fischereifachlicher Sicht wird durch die beantragte Einleitung der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidgemäß hergestellt, bzw. betrieben und die Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen werden gemäß den Antragsunterlagen keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die benutzten Gewässer erwartet, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

#### 7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren hoheitlichen Rechten unverhältnismäßig einzuschränken. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer-, bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen. Für die Errichtung der Abwasseranlage ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG erforderlich.

#### 8. Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragte Gewässerbenutzung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung durch die Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Roithbauernbächleins vor der Einleitung von Niederschlagswasser abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei

Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das benutzte Gewässer erfolgt.

## 8. Einwendungen

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich im Gutachten vom 20.11.2020 zu den mit Schreiben vom 03.11.2020 erhobenen Einwendungen wie folgt geäußert. Die Einwendungen werden mit den vorgeschlagenen und im Bescheid übernommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in ausreichender Art und Weise berücksichtigt. Bei der bestehenden Berechnung des Hochwasserereignisses mit HQ-100 im Roithbauernbächlein ist das künftige Baugebiet insoweit berücksichtigt, als der in diesem Bereich zum Abfluss kommende Niederschlag in die Hochwasserberechnung mit einbezogen wurde. Einer Abflussverschärfung gegenüber dem Bestand wird durch entsprechende Rückhaltemaßnahmen für das Außeneinzugsgebiet und den Siedlungsbereich begegnet. Die geplanten Rückhaltungen sowohl für das Außeneinzugsgebiet als auch für das Baugebiet sind gemäß den geltenden Richtlinien geplant. Ebenso wurden Nachweise zur ausreichenden Qualität des eingeleiteten Niederschlagswassers erbracht. Damit gelten die Zielvorgaben, die aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie stammen, als berücksichtigt.

Nach dem Erörterungstermin hat das Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Schreiben vom 18.02.2021 zudem erläutert, dass der im Bescheid geregelte Benutzungsumfang einer sogenannten rücksichtslosen Einleitung vorbeugt. Bezüglich zusätzlich erwarteter Ablagerungen wirken die Nebenbestimmungen zum Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen (siehe Ziffer 3.5 dieses Bescheides) dem entgegen. Demnach sind entsprechende Ablagerungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung ist unter Berücksichtigung der angewandten Regelwerke keine zusätzliche Reinigung des gesammelten Niederschlagswassers vor der Einleitung erforderlich. Die zwingenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie gelten als umgesetzt, sobald die Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken eingehalten werden. Die Bestimmungen zu Qualität und Quantität des Niederschlagswassers ergeben sich aus diesen Vorgaben.

Im Erörterungstermin wurde zwischen den Parteien Übereinstimmung erzielt, dass für das beantragte Vorhaben der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht eröffnet ist.

## 9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 Abs. 1 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Auslagen sind für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE:**

- a) Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- b) Wir empfehlen grundsätzlich die Entwässerungsanlage mit einer Einrichtung zum Rückhalt von Leichtstoffen auszurüsten (z.B. Tauchwände bei Regenrückhaltebecken). Diese Vorkehrung kann ggf. eine kostenintensive Sanierungsmaßnahme bei einem Schadensfall vorbeugen.
- c) Wir empfehlen, aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit Starkniederschlägen und wild abfließendem, bei Gebäuden einen entsprechenden Objektschutz einzuplanen. Dies bedeutet z.B. die Erdgeschoßhöhen ausreichend über dem Gelände anzuordnen, auf die Errichtung eines Kellers zu verzichten oder zumindest hochwassersichere Kellerfenster einzubauen.
- d) Da kein 100-prozentiger Schutz gegen Hochwässer, bzw. wild abfließende Starkniederschlagsereignisse möglich ist, empfehlen wir dem Unternehmensträger mögliche Käufer dahingehend zu informieren und aufzuklären.
- d) Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).
- e) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes, künftig als notwendig erweisen bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).
- f) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage haftet für alle Schäden die Ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).
- g) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

h) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 31.03.2041 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die erlaubte Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen (unter Vorlage aktualisierter prüffähiger Antragsunterlagen, nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV).

i) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

Ferch  
Regierungsrat